	<b>JAR-FCL 2 Ausbildungshandbuch</b> <b>Teil 1 - Ausbildungsplan</b> <b>Nachtflugberechtigung</b>	Kapitel: 1-6 Abschnitt: 1 Ausgabe: 16.06.2003
---	---	---

## Nachtflugberechtigung (JAR-FCL 2.125 (c))

### 1 Ziel des Lehrgangs

Das Ziel des Lehrgangs ist es, den Inhaber einer PPL(H) für die Durchführung von Flügen nach VFR bei Nacht zu qualifizieren.

### 2 Zu erreichender Leistungsstand

Die Übungen 1 bis 6 sind so oft zu wiederholen, bis der Flugschüler in der Lage ist, die Übungen sicher und fachkundig durchzuführen.

### 3 Ausbildungsnotwendigkeiten

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- a) Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 5 Unterrichtsstunden.
- b) die Übungen 1 bis 3 des Lehrplanes für die praktische Ausbildung umfassen mindestens 10 Stunden.
- c) die Übungen 4 bis 6 des Lehrplanes für die praktische Ausbildung umfassen mindestens 5 Stunden, darin sind mindestens 3 Stunden mit einem FI(H) und 5 Platzrunden im Alleinflug bei Nacht enthalten. Jede Platzrunde muss einen Start und eine Landung beinhalten.
- d) Der Lehrgang ist innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.

Für die Eintragung der Qualifikation in die Lizenz ist von dem FI(H) oder dem Ausbildungsleiter eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges auszustellen.

### 4 Voraussetzungen vor Beginn der Ausbildung

Mindestens 100 Stunden als Pilot auf Hubschraubern nach Erwerb der Lizenz, darin müssen

- a) mindestens 60 Stunden als verantwortlicher Pilot auf Hubschraubern und
- b) 20 Stunden Überlandflug enthalten sein.


### 5 Medizinische Voraussetzungen

Keine Einschränkungen im Tauglichkeitszeugnis bezüglich der Durchführung von Nachtflügen.

### 6 Erleichterungen für vorhandene Erfahrungen

Inhaber (oder ehemalige Inhaber) einer IR(A) müssen folgende Ausbildung absolvieren:

- a) mindestens 5 Stunden Instrumentenflugzeit in Hubschraubern mit Fluglehrer mit den Übungen 1 bis 3 nach Auswahl des Fluglehrers
- b) die Übungen 4 bis 6 des Lehrplanes für die praktische Ausbildung.

	<b>JAR-FCL 2 Ausbildungshandbuch</b> <b>Teil 1 - Ausbildungsplan</b> <b>Nachtflugberechtigung</b>	Kapitel: 1-6 Abschnitt: 1 Ausgabe: 16.06.2003
---	---	---

## 7 Ausbildungsprogramm Flugausbildung

Mit einem (\*) gekennzeichnete Übungsteile sind in simulierten IMC durchzuführen und können bei Tageslicht stattfinden.

Die Übungen 1 bis 4 sind so oft zu wiederholen, bis der Flugschüler in der Lage ist, die Übung sicher und fachkundig durchzuführen

Nr.	Name	Inhalt	Flugzeit
1	Instrumentenflug	<ul style="list-style-type: none"> <li>- *Wiederholen grundlegender Flugmanöver beim Fliegen nach Instrumenten</li> <li>- * Erklären und Vorführen des Überganges vom Sichtflug in den Instrumentenflug</li> <li>- * Erklären und Vorführen des Aufrichtens aus ungewöhnlichen Fluglagen beim Fliegen nach Instrumenten</li> </ul>	02:00  02:00  01:00
2	Gebrauch von Funknavigationshilfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- *Erklären und Vorführen des Gebrauchs von Funknavigationshilfen beim Fliegen nach Instrumenten, einschließlich Standortbestimmung und Einhalten eines Kurses über Grund (Tracking)</li> </ul>	03:00
3	Nutzung von Radarunterstützung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- *Erklären und Vorführen der Nutzung von Radarunterstützung</li> </ul>	02:00
<b>Gesamt Übungen 1 - 3</b>			<b>10:00</b>

